

# RS OGH 1961/9/29 8Os102/61

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1961

## Norm

StPO §312

## Rechtssatz

Der Anstifter haftet, wenn die von seinem Vorsatz erfaßte Bemächtigung der fremden Sache tatsächlich erfolgt ist, für Anstiftung zum vollbrachten Raub, ohne daß es einer Fragestellung in dieser Richtung in Ansehung seiner Person bedarf. Es genügt, wenn durch den Wahrspruch festgestellt ist, daß er den Raub durch Befehl, Anraten, Unterricht, Lob eingeleitet oder vorsätzlich veranlaßt hat und daß das fremde Gut auch wirklich geraubt, der Raub somit vollbracht worden ist.

## Entscheidungstexte

- 8 Os 102/61  
Entscheidungstext OGH 29.09.1961 8 Os 102/61  
Veröff: SSt XXXII/77 = RZ 1961,195

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0100720

## Dokumentnummer

JJR\_19610929\_OGH0002\_00800S00102\_6100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)